

Satzung

„Sandkastenrocker“ Förderverein Kita „Grüne Aue“ e.V.

(§1) Name und Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Köpenick-Treptow.
2. Der Verein führt den Namen „*Sandkastenrocker*“ Förderverein Kita „*Grüne Aue*“. Im Folgenden nur Förderverein „*Kita Grüne Aue*“ genannt.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

(§2) Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
Weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
Durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen will der Verein die erzieherische und kreative Arbeit in der vom FIPP e.V. geführten Kita „Grüne Aue“ fördern. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, fördert er insbesondere die Ausstattung mit Arbeitsmittel für die direkte pädagogische Tätigkeit mit den Kindern, die Ausgestaltung der Räume und des Gartens der Kita, er unterstützt Projektstage, Feiern und sonstige Veranstaltungen und will Informationsabende für Eltern zu aktuellen pädagogischen Themen durchführen.
2. Der Verein unterstützt nachdrücklich die Hilfe von Dritten.

(§3) Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungseigenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Fördervereines Kita „Grüne Aue“ durch das zuständige Finanzamt für Körperschaften I kann der Verein Spenden gegen die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen entgegennehmen.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen.

(§4) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(§5) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins Kita „Grüne Aue“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinem Anliegen unterstützen will.
2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
 - a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds.
 - c) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende erfolgen.
 - d) Die Streichung erfolgt, sobald ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand ist.
 - e) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im „Förderverein Kita Grüne Aue“ erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

(§6) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich zu entrichtende Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(§7) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(§8) Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem:
 - *ersten Vorsitzenden*
 - *zweiten Vorsitzenden*
 - *ersten Beisitzer*
 - *ersten Kassierer*
 - *zweiten Kassierer*
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins entsprechend der Satzung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen.
4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahres- und Tätigkeitsberichtes
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und ähnlichen Verträgen
 - f) Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Verwaltung der Vereinskasse und Buchführung über Einnahmen und Ausgaben durch den Kassierer
5. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, zusammentreten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit auch die des zweiten Vorsitzenden, doppelt.

(§9) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes bzw. wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben, einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrages
 - c) Genehmigung des Jahresabschlussberichtes (Rechnungsbericht)
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlüsse zur Satzungsänderung
 - f) Beschlüsse zur Vereinsauflösung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Sitzung schriftlich abgefasst und vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

(§10) Vermögen

1. Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet. Alle Mitglieder bezahlen einen festgelegten Jahresbeitrag auf das Beitragskonto. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.
2. Der „Förderverein Kita Grüne Aue“ finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Mitteln.
3. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung des Satzungszwecks verwendet.

(§11) Eigentumsvermerk

Anschaffungen, die mit Mitteln des Vereins erfolgt sind, bleiben dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich der Kita „Grüne Aue“ leihweise überlassen.

(§12) Jahresbericht und Rechnungsprüfung

1. Am Ende des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand schriftlich Bericht.
2. Die Mitglieder des „Fördervereins Grüne Aue“ wählen aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer, der ebenfalls am Ende des Geschäftsjahres alle Ausgaben und Einnahmen überprüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

(§13) Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den FIPP e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.